



## **Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für Betreuungsplätze der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1 Frei werdende Krippen- und Kindergartenplätze

In den kommunalen Einrichtungen werden Betreuungsplätze nach Maßgabe dieser Kriterien an Eltern vergeben, deren Kinder das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreicht haben und in der Gemeinde Mörlenbach gemeldet sind. Dies gilt für die folgenden Einrichtungen:

- Kinderhaus Tra-um Schloss in Mörlenbach (Mitte)
- Kindertagesstätte Sterntaler in Mörlenbach (Mitte)
- Kindergarten Mäuseburg in Ober-Mumbach
- Kindergarten Sonnenschein in Bonsweiher und
- Kindergarten Krabbennest in Weiher

Es besteht die Möglichkeit, zwei Wunscheinrichtungen anzugeben, ein Anspruch auf die Vergabe eines Platzes einer bestimmten Einrichtung besteht jedoch nicht.

#### 1.2. Beim Platzvergabeverfahren wird unterschieden

nach der Angebotsform:

- a) Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (U3 - Krippe),
- b) Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht (altersgemischte Gruppen),

und ihrem Zeitpunkt:

- a) jährliches zentrales Anmeldeverfahren (Anmeldung zum Stichtag 1. März für das folgende Kindergartenjahr),
- b) Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres (Wegzug/Zuzug)

### **2. Aufnahme im Rahmen des zentralen Anmeldeverfahrens**

#### 2.1. Zentrales Aufnahmeverfahren

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine zentrale Anmeldung für die Vergabe und Belegung der Krippen- und Kindergartenplätze für das **kommende** Kindergartenjahr, statt.

Bis zum Stichtag 1. März eines Jahres müssen Eltern ihre Kinder für das folgende Kindergartenjahr (Beginn September) angemeldet haben.

Die Eltern melden ihr Kind über das Elternportal der Gemeinde Mörlenbach an, den Link hierzu finden Eltern auf der Homepage der Gemeinde Mörlenbach.

Nachweise wie Arbeitgeberbescheinigungen und Miet- bzw. notarielle beurkundete Kaufverträge bei Familien, die nach Mörlenbach umziehen, sind von den Eltern unaufgefordert mit einzureichen.

Eine Anmeldung im laufenden Kindergartenjahr muss mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag der Kindertageseinrichtung vorliegen.

Eine Anmeldung vor der Geburt ist **nicht** möglich.

Stellen sich entscheidungsrelevante Angaben der Eltern nachträglich als falsch heraus, können Platzzusagen zurückgenommen und bereits geschlossene Vereinbarungen/Betreuungsverträge storniert oder gekündigt werden.

## 2.2. Platzvergabe

Die Platzvergabe erfolgt durch den Fachbereich Kind, Jugend, Familie der Gemeinde Mörlenbach. Die Vergabe der Plätze richtet sich nach einer Punktezahl. Bei gleicher Punktzahl haben ältere Kinder gegenüber jüngeren Kindern Vorrang.

## 2.3. Platzvergabekriterien

In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit **alleinigem oder Hauptwohnsitz in Mörlenbach** aufgenommen. Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Mörlenbacher Kinder auf der Warteliste stehen. Zuziehende Familien werden mit Nachweis (Mietvertrag oder notariell beurkundeter Kaufvertrag über eine Wohnung/ein Haus) in die Platzvergabe aufgenommen.

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen Behinderungen werden grundsätzlich nach den gleichen Kriterien aufgenommen.

**Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten, Kinder**, deren Aufnahme vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII).

### 2.3.1 Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (U3 - Krippe)

Freie Plätze werden nach dem Punktesystem gemäß Ziffer 2.3.4 vergeben. Die Punktevergabe erfolgt auf Basis der in der Anmeldung belegten Angaben.

### 2.3.2 Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ü3 - Kindergarten)

Freie Plätze werden nach dem Punktesystem gemäß Ziffer 2.3.4 vergeben. Die Punktevergabe erfolgt auf Basis der in der Anmeldung belegten Angaben.

Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in der sowohl der Krippen- als auch der Kindergartenbesuch möglich ist, wechseln -sofern ein Platz vorhanden ist- automatisch von der Krippe in eine Kindergartengruppe derselben Einrichtung, wenn sie 3 Jahre alt sind. Sollte ab dem 3. Geburtstag kein Platz im Kindergarten zur Verfügung stehen, wird das Kind weiter in der Krippe betreut und wechselt mit frei werden eines Kindergartenplatzes, jedoch spätestens zum neuen Kindergartenjahr.

### 2.3.4 Punktesystem zu den Vergabekriterien für einen Betreuungsplatz

<b>Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII, ein besonderer Förderbedarf gem. § 27 SGB VIII festgestellt wird und bescheinigt ist und Kinder mit Integrationsmaßnahmen werden bevorzugt in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen.</b>		
<b>Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz</b>		
Ein/e Erziehungsberechtigte/r ist beschäftigt* Alleinerziehende/r ohne Beschäftigung*	10 Punkte	Hierzu werden die entsprechenden Punkte aus dem Beschäftigungsumfang und zur familiären Situation addiert
Beide Erziehungsberechtigte sind berufstätig*	20 Punkte	
Ein/e Alleinerziehende/r ist berufstätig*	22 Punkte	
<p>*Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Sinne SGB VII erhalten, oder Pflege von Angehörigen zuhause ab Pflegegrad 3. Hierzu müssen Bescheinigungen vorlegt werden.</p>		
<b>Beschäftigungsumfang**</b>		
Geringfügig (Minijobbasis)	2 Punkte	** bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der Beschäftigungsumfang des zeitlich geringeren maßgebend
Teilzeit ab 15 Wochenstunden	4 Punkte	
Vollzeit	6 Punkte	
<b>Familiäre Situation</b>		
sozialer Härtefall	2 Punkte	nachweisbare Sondersituation
Kinder im Vorschulalter	3 Punkte	Kinder die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig sind
Geschwisterkinder werden bereits in der Kindertageseinrichtung betreut	2 Punkte	

Weitere trägerspezifische Vergabekriterien können diese Regelungen für deren Einrichtung ergänzen. Diese Kriterien dürfen nicht höher gewichtet werden als jene unter „Familiäre Situation“ (insgesamt max. 5 Punkte).

### 2.3.5 Warteliste

Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden automatisch auf der Warteliste vorgemerkt. Die Warteliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren. Sobald ein Platz frei wird, werden die Eltern des Kindes auf Platz 1 der Warteliste benachrichtigt.

## **3. Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres**

### 3.1 Während des Kindergartenjahres

erfolgen weitere Aufnahmen, wenn in der jeweiligen Kindertageseinrichtung die durch die Betriebserlaubnis genehmigte Gruppenstärke noch weitere Belegungen zulässt. Eingehende neue Anmeldungen werden nach Ziffer 2.3.4 bepunktet.

### 3.2 Die ggf. noch freien Plätze

werden im Laufe des Kindergartenjahres mit den auf der Warteliste aufgenommenen Kindern nach Ziffer 2.3.4 belegt.

### 3.3 Kinder, die neu nach Mörlenbach

ziehen, können frühestens mit dem Nachweis des Zuzugs (Mietvertrag oder notariell beurkundeter Kaufvertrag über eine Wohnung/ein Haus in Mörlenbach inkl. den Ortsteilen) in das Anmelde- und Platzvergabeverfahren aufgenommen werden.

### 3.4 Für die Entscheidung der Vergabe

ist der Fachbereich Kind, Jugend, Familie in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen, nach Maßgabe dieser Kriterien zuständig.

## **4. Wechsel zwischen den Kindertageseinrichtungen**

Ein Wechsel von Kindern zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Mörlenbach soll möglichst nicht erfolgen. Ausnahmen können nur im Rahmen des Regelanmeldeverfahrens nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.3.4 erfolgen.

## **5. Auswärtige Kinder**

In den Kindertageseinrichtungen in Mörlenbach werden auswärtige Kinder nur aufgenommen, wenn keine Mörlenbacher Kinder auf der Warteliste stehen. Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen in Mörlenbach gelten als Kinder mit Wohnsitz in Mörlenbach.

### 5.1. Kinder von Beschäftigten der Kindertageseinrichtung (Mitarbeiterkinder)

Kinder, deren Erziehungsberechtigte/r als Personal, das zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs notwendig ist, beim Träger fest angestellt ist (siehe Punktesystem in Ziffer 2.3.4).

## 5.2. Verbleib von Kindern in den bisherigen Einrichtungen nach Wegzug aus Mörlenbach

Kinder, die unterjährig aus Mörlenbach wegziehen, haben keinen weiteren Rechtsanspruch auf den Verbleib in einer Kindertageseinrichtung in Mörlenbach. Die Kindergartenleitungen wirken im Gespräch darauf hin, dass sich die Erziehungsberechtigten um einen Betreuungsplatz in der neuen Wohnortgemeinde bemühen. Sollte kein Betreuungsplatz in der neuen Wohnortgemeinde gefunden werden, darf das Kind in Ausnahmefällen bis zum kommenden Kindergartenjahr weiter betreut werden.

In Ausnahmefällen können weggezogene Kinder längstens bis zur Einschulung in der Kindertageseinrichtung bleiben.

Folgende Fälle gelten als Ausnahmen:

- Die Kündigung würde für die Familie nachweislich eine besondere soziale Härte bedeuten.
- Das Kind ist im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Vergabekriterien treten zum 01.08.2023 in Kraft; zeitgleich treten die zuvor gültigen Vergabekriterien außer Kraft.

Mörlenbach, 01.06.2023